

## Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

### 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die „EDI-Vereinbarung“, nachfolgend „die Vereinbarung“ genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**  
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**  
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**  
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

### 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

## 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

## 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

## 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reprodu-

ziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

### **7 Technische Spezifikationen und Anforderungen**

Technische, organisatorische und verfahrenstechnische Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, sind innerhalb des Lieferantenrahmenvertrages festgelegt.

### **8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit**

#### **8.1 Laufzeit**

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

#### **8.2 Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

#### **8.3 Teilnichtigkeit**

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

## Technischer Anhang:

### 1. Unternehmensdaten und Identifikatoren

Verteilnetzbetreiber	DREWAG NETZ GmbH Rosenstraße 32 01067 Dresden
DVGW-Codenummer	9870075000009
Marktgebiet	37Y701133MH0000P
USt.-Identifikationsnummer	DE258395586

### 2. Ansprechpartner

Für allgemeine Anfragen zum elektronischen Datenaustausch sowie zu Fragen im Bereich Energiedatenmanagement und Lieferantenwechsel verwenden Sie bitte das allgemeine Klärungspostfach:

**netzbetreiber@drewag-netz.de**

Die Nachricht wird an die entsprechenden Fachbereiche übermittelt und Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung per Email oder Telefon. Des Weiteren stehen Ihnen die Ansprechpartner gem. Lieferantenrahmenvertrag zur Verfügung.

### 3. 1:1 Kommunikationsadresse gem. Kommunikationsrichtlinie

Die folgende Adresse ist für den EDIFACT-Nachrichtenaustausch reserviert. Aufgrund der Automatisierung werden keine Textinhalte ausgewertet.

**datenservice-auto@drewag-netz.de**

### 4. EDIFACT-Nachrichtenformate

Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Formate werden in der jeweils aktuellen Formatversion ausgetauscht. Bei Veröffentlichung von neuen Nachrichtentypen oder Nachrichtenversionen, erfolgt eine Umsetzung zum vorgegebenen Termin. Kann ein Marktpartner die Umsetzung nicht fristgerecht durchführen, hat er die Pflicht dem Kommunikationspartner dies unverzüglich anzuzeigen.

### 5. Hinweise zur elektronischen Netznutzungsabrechnung

Durch die DREWAG NETZ GmbH erfolgt keine Übermittlung eines Umsatzsteuernachweises in Papierform. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) ist die obligatorische Übermittlung eines Umsatzsteuernachweises weggefallen.

Alle Zahlungen sind unter Angabe der Zahlungsverweisnummer zur entsprechenden REMADV - Datei auf unser nachfolgendes Konto bei der Commerzbank AG zu leisten:

IBAN: DE92 8508 0000 0450 2504 20  
BIC: DRESDEFF850.

### 6. Verschlüsselung und Signatur

Die DREWAG NETZ GmbH nutzt das Verschlüsselungsverfahren nach S/MIME. Alle ausgehenden Nachrichten werden mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen. Eine Verschlüsselung erfolgt nach Austausch der öffentlichen Schlüssel der beteiligten Postfächer.

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen der DREWAG NETZ GmbH zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV IX**

### **Vorbemerkung**

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV IX) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2016 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV IX sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

### **§ 1 Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (zu § 6 Ziffer 3 LRV)**

Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Gaslaternen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Mehr- oder Mindermengen gem. § 25 GasNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.

### **§ 2 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)**

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV. Die in diesem Zusammenhang vom Transportkunden zu übernehmenden Kosten sind im Preisblatt 4 zu den „Ergänzenden Bedingungen der DREWAG NETZ GmbH (Netzbetreiber) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“, in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 3 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)**

- (1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

### **§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

## **§ 5 Gesonderte Entgelte (zu § 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)**

Soweit und solange der Netzbetreiber für eine in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Entnahmestelle ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Entnahmestelle das in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Sonderentgelt in Rechnung. Das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV enthält das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze. Bei Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

## **§ 6 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)**

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV für RLM-Entnahmestellen ist das Kalenderjahr.

Da der Netzbetreiber für SLP-Entnahmestellen das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV für SLP-Entnahmestellen der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

## **§ 7 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

## **§ 8 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

### **(1) RLM Arbeitspreis**

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 6) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Sigmoidfunktion.

Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum (§ 6) entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum (§ 6) entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) gleicht der Netzbetreiber – sofern notwendig – Differenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Arbeitspreis aus.

### **(2) RLM Leistungspreis**

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Sigmoidfunktion.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

**(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis**

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 6) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 6) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

**(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung**

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Ende des Abrechnungszeitraumes wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

**(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

**Abrechnung Leistungspreis:**

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde.

**Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

**(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

**Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen

abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

### **Abrechnung Grundpreis:**

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde.

### **(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen**

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

### **(8) Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) unter Berücksichtigung der entsprechenden Messdaten bzw. des Standardlastprofilverfahrens durch den Netzbetreiber berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

### **(9) Weitere Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer und die Vertragskontonummer anzugeben. Gleiches gilt für Reklamationen. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen. Bei elektronischer Rechnungslegung hat der Lieferant im Verwendungszweck jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) (mit Avis-Nummer) sich die Zahlung bezieht.

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.



## **§ 9 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

## **§ 10 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)**

- (1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziffer 10 Satz 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

## **§ 11 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)**

Geeignet im Sinne des § 10 Ziffer 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung.

## Standardlastprofilverfahren

### 1 Einleitung

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Die DREWAG NETZ GmbH wendet ab 01.10.2016 das erweiterte analytische Lastprofilverfahren mit Optimierungsfaktoren an.

### 2 Lastprofile

Zum 01.10.2008 erfolgte die Umstellung der Bilanzierung auf das erweiterte analytische Lastprofilverfahren. Dabei werden 2 Kundengruppen im Netzgebiet der DREWAG NETZ GmbH unterschieden. Zum einen ist das das lineare Profil für Kunden mit einem temperaturunabhängigen Verbrauchsverhalten und zum anderen ist das das gradtagabhängige Lastprofil für Kunden mit einem temperaturabhängigen Verbrauchsverhalten. Jede Kundengruppe enthält sowohl Haushalts- als auch Gewerbekunden. Eine Unterscheidung im Profil der Haushalts- und Gewerbekunden innerhalb der Kundengruppen erfolgt jedoch nicht. Die Zuordnung der Letztverbraucher erfolgt in die nachstehenden Lastprofile.

- "GHH" – Gas, Heizung, Haushalt → Heizgaskunden → temperaturabhängiges Profil
- "GLH" – Gas, linear, Haushalt → Kochgaskunden → lineares Profil
- "GHG" – Gas, Heizung, Gewerbe → Gewerbebetriebe → temperaturabhängiges Profil
- "GLG" – Gas, linear, Gewerbe → Gewerbebetriebe → lineares Profil

### 3 Ermittlung der Restlast

Die Restlast ist die Summe aller Lastprofilkunden, die sich durch Addition der Netzlast mit der Biogaseinspeisung und der anschließenden Reduzierung der Stadtbeleuchtung sowie der Lastgangkunden ergibt.

Täglich gemessene Netzlast  
+ Tageslastgang der Biogaseinspeisung  
- Tageslastgang der Stadtbeleuchtung  
- Tageslastgang der Lastgangkunden  
= Tageslastgang der Restlast

Die tägliche Restlast basiert nicht auf Vergangenheitswerten, sondern auf aktuellen Zählwerten.

Mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28.05.2008 in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) wurde die Ablösung des Stundenregimes durch die Einführung eines Tagesregimes festgelegt. Dadurch wird es notwendig, dass der täglich ermittelte Stundenlastgang der Restlast in eine Tagesmenge umgerechnet wird.

Die BNetzA hat mit ihrem Beschluss zur GABi Gas für das analytische Lastprofilverfahren einen Zeitversatz von 48 h eingeführt. Das bedeutet, dass die Restlast vom Vortag nach dem analytischen Lastprofilverfahren auf die entsprechenden Händler aufgeteilt wird und dann diese Werte die Allokationsdaten für den Folgetag darstellen.

## 4 Bilanzierung

Um die Z-Faktoren für die Zerlegung der Restlast bestimmen zu können muss zunächst die Ermittlung der synthetischen Restlasttagesmenge bei Isttemperatur erfolgen. Dies erfolgt indem für beide Kundengruppen die Tagesheizenergien mittels Regressionsgeraden bestimmt werden.

Bei den Kunden mit gradtagsabhängigen Abnahmeverhalten erfolgt dies über Sigmoidale Regressionsgeraden, die je nach Tagtyp unterschieden werden.

Bei Kunden mit temperaturunabhängigem (linearem) Verbrauchsverhalten wird hingegen eine gleichmäßige Verteilung der Last über ein Jahr angenommen.

Mittels dieser täglich ermittelten Tagesheizenergien erfolgt die tägliche Ermittlung der Zerlegungsfaktoren (Z-Faktoren). Die Zerlegung der bereits korrigierten Restlasttagesmenge in Kundengruppentagesmengen erfolgt dann mit den entsprechenden Z-Faktoren.

Die Tagesmengen der jeweiligen Transportkunden je Kundengruppe werden über den Händlerfaktor bestimmt. Dabei muss die Kundengruppentagesmenge mit dem Händlerfaktor des entsprechenden Transportkunden der jeweiligen Kundengruppe multipliziert werden.

Die Berechnung des Händlerfaktors erfolgt nach Gleichung (5) und (6).

$$HF_{TK1;LKG} = \frac{\sum JVP_{TK1;LKG}}{\sum JVP_{LKG}} \quad (5)$$

$$HF_{TK1;GKG} = \frac{\sum JVP_{TK1;GKG}}{\sum JVP_{GKG}} \quad (6)$$

Die Tagesmengen der Transportkunden je Kundengruppe ergeben sich dann aus Gleichung (7) und (8).

$$W_{TK1;LKG} = HF_{TK1;LKG} \cdot W_{ALKG} \quad (7)$$

$$W_{TK1;GKG} = HF_{TK1;GKG} \cdot W_{AGKG} \quad (8)$$

Die Transportkundentagesmenge bestimmt sich dann durch Aufsummierung der Transportkundengruppentagesmengen nach Gleichung (9).

$$W_{TK1} = W_{TK1;LKG} + W_{TK1;GKG} \quad (9)$$

## 5 Datenbereitstellung an den Transportkunden

Folgende Daten werden den Transportkunden monatlich über das VDIS zur Verfügung gestellt:

- normierte Kundengruppentagesmengen
- Temperaturen des Netzgebietes der DREWAG NETZ der Temperaturmessstelle Nossener Brücke unter [https://vdis.digimeto.de/ec3/vdis\\_wetter.php](https://vdis.digimeto.de/ec3/vdis_wetter.php).

Des Weiteren erhält der Transportkunde mit dem Versand der Kundenliste die aktuellen Jahresverbrauchsprognosen seiner Kunden. Die Jahresverbrauchsprognose basiert in der Regel auf der letzten, beim Kunden abgelesenen Ausspeisemenge und bezieht sich jeweils auf ein Jahr mit einer mittleren Temperaturverteilung.

Die Bilanzierungsdaten werden per E-Mail an die im Lieferantenrahmenvertrag vereinbarten Ansprechpartner zu den entsprechenden Fristen versandt.

## Anlage 5 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas Netzbetreiber / Transportkunde

Bei der täglichen Allokation werden bilanzierungsperiodenabhängige, anwendungsspezifische Parameter berücksichtigt. Wendet der Netzbetreiber anwendungsspezifische Parameter an, werden diese dem Transportkunden täglich an D-1 bis spätestens 12:00 Uhr per elektronischem Nachrichtenformat mitgeteilt. Die Weitergabe dieser Information an Dritte obliegt nicht dem Netzbetreiber. Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.drewag-netz.de/de/Netzzugang/Vertraege-Bedingungen/Gas.html>

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.drewag-netz.de/de/Netzzugang/Vertraege-Bedingungen/Gas.html>

### 5.1 Erstellung normierter Kundengruppentagesmengen

Wie bereits erwähnt, erhalten die Lieferanten für die Prognose normierte Kundengruppentagesmengen für das vergangene Gaswirtschaftsjahr und den zurückliegenden Abrechnungsmonat. Die Normierung der Kundengruppentagesmengen erfolgt auf einen Jahresverbrauch von 1000 kWh nach Gleichung (10) und (11).

$$W_{LKGnorm} = \frac{W_{ALKG}}{JVP_{LKG}} \cdot 1000kWh \quad (10)$$

$$W_{GKGnorm} = \frac{W_{AGKG}}{JVP_{GKG}} \cdot 1000kWh \quad (11)$$

## 6 Abkürzungen und Formelzeichen

$HF_{TK1;GKG}$	Händlerfaktor des Transportkunden/Lieferanten 1 für die gradtagabhängige Kundengruppe
$HF_{TK1;LKG}$	Händlerfaktor des Transportkunden/Lieferanten 1 für die lineare Kundengruppe
$JVP_{GKG}$	Jahresverbrauchsprognose der Kundengruppe mit gradtagabhängigem Profil
$JVP_{LKG}$	Jahresverbrauchsprognose der Kundengruppe mit linearem Profil
$JVP_{TK1;GKG}$	Jahresverbrauchsprognose der Kundengruppe mit gradtagabhängigem Profil des Transportkunden/Lieferanten 1
$JVP_{TK1;LKG}$	Jahresverbrauchsprognose der Kundengruppe mit linearem Profil des Transportkunden/Lieferanten 1
k	Korrekturfaktor
$W_{AGKG}$	analytisch zerlegte Tagesmenge der Kundengruppe mit gradtagabhängigem Profil
$W_{ALKG}$	analytisch zerlegte Tagesmenge der Kundengruppe mit linearem Profil
$W_{ARL;D-4}$	Tagesmenge der analytisch ermittelten Restlast, 4 Tage vor Liefertag
$W_{ARL;D-2}$	Tagesmenge der analytisch ermittelten Restlast, 2 Tage vor Liefertag
$W_{ARL;D}$	Mittels Korrekturfaktor korrigierte Tagesmenge der analytisch ermittelten Restlast vom Tag D-2, nach GABI Gas neue Tagesmenge für Liefertag D
$W_{GKGnorm}$	Normierte Kundengruppentagesmenge der Kundengruppe mit gradtagabhängigem Profil
$W_{LKGnorm}$	Normierte Kundengruppentagesmenge der Kundengruppe mit linearem Profil
$W_{TK1}$	Tagesmenge des Transportkunden/Lieferanten 1
$W_{TK1;GKG}$	Tagesmenge des Transportkunden/Lieferanten 1 der gradtagabhängigen Kundengruppe
$W_{TK1;LKG}$	Tagesmenge des Transportkunden/Lieferanten 1 der linearen Kundengruppe

## § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert  
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*  
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.
9. Sub-Bilanzkonto  
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

10. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.



## **Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber**

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Transportkunde wird dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügter Anhang 1 zur Anlage 8 zum LRV) beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über den beabsichtigten Termin der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.
6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen. Der zeitlichen Tourenplanung des Netzbetreibers ist dabei Vorrang zu gewähren.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.

9. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
10. Ist der Netzbetreiber - z. B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers trägt der Transportkunde.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

## Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

.....

.....

.....  
[Name und Anschrift Transportkunde]

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

DREWAG NETZ GmbH  
Rosenstr. 32  
01067 Dresden

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

.....  
[Bezeichnung der Entnahmestelle]

DE.....  
[Zählpunktbezeichnung]

des Kunden

.....  
[Zählernummer]

.....

.....

.....  
[Name und Anschrift des Letztverbrauchers ]

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen, zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert zudem, dass er seinem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus angekündigt hat. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

4. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Ansprüche aufgrund einer vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachten Verhinderung oder Verzögerung des vom Auftraggeber gewünschten Unterbrechungstermins wird der Auftraggeber unmittelbar und ausschließlich gegenüber dem dritten Messstellenbetreiber geltend machen.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Auftragnehmers.

.....  
[Ort, Datum]

.....  
[Unterschriften/Stempel]

## Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

.....

.....

.....  
[Name und Anschrift Transportkunde]

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

DREWAG NETZ GmbH  
Rosenstr. 32  
01067 Dresden

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

mit der unverzüglichen Wiederherstellung der Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

.....

[Bezeichnung der Entnahmestelle]

DE.....

[Zählpunktbezeichnung]

des Kunden

.....

[Zählernummer]

.....

.....

.....

[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

Voraussetzung für die Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebsetzung der Anlage des Letztverbrauchers ist die Prüfung der Wiederherstellung unter Beachtung der entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter. Zu beachten ist insbesondere das Arbeitsblatt 459/1 für Gashausanschlüsse mit Betriebsdrücken bis 4 bar. Der Letztverbraucher wird vom Lieferant über die notwendige Anschlussprüfung vor der Wiederherstellung in Kenntnis gesetzt, für die der Letztverbraucher einen Installateur beauftragt, welcher sich mit dem Netzbetreiber abstimmt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung). Die Kosten der Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Entsperrung geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Auftragnehmers.

.....

[Ort, Datum]

.....

[Unterschriften/Stempel]